

Von: Bürgermeisterin, Frau Klecar
An: Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Löbejün und
Mitglieder des Stadtrates der Stadt Wettin-Löbejün

Unterrichtung

außerordentliche Dringlichkeitssitzung des OSR Löbejün zum Thema Schulentwicklungsplanung

hier: Stellungnahme der Bürgermeisterin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsatz:

1. Einladung nach § 51 Abs. 4 letzter Satz GO LSA – „In Notfällen kann der GR ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.“

- Notfall i.S.d. Vorschrift liegt nur vor, wenn
 - a) die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit bei Einhaltung der Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann (**und**)
 - b) ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten oder
 - c) wenn eine Eilentscheidung des Bürgermeisters notwendig sein würde

- diese Tatbestandsmerkmale treffen nicht zu (nicht zu beseitigende Nachteile treten nicht ein, Entscheidung durch OSR nicht möglich, da nicht Entscheidungsträger für Schulentwicklungsplanung und Schulneubau)

=> Voraussetzungen für Notfall liegen nicht vor, demzufolge würde ein in einer derartigen Sitzung „gefasster Beschluss“ an einem Verfahrensmangel leiden, der den Beschluss rechtsunwirksam werden lässt

2. Einladung zur „Außerordentlichen Sitzung“ des Ortschaftsrates ausschließlich zum Thema der Schulentwicklungsplanung

Diese Sitzung ist als unzulässig einzustufen, da nur über das Thema „Schulentwicklungsplanung“ beraten und beschlossen werden soll. Darüber hinaus soll über die Ertüchtigung von Grundschulen anderer Ortschaften beraten und beschlossen werden, wozu der Ortschaftsrat der Ortschaft Löbejün erst recht nicht ermächtigt ist.

Im übrigen ist die Sitzung auch bereits aus dem Grunde nicht notwendig, da hier über ein Thema beraten werden soll, über welches der Stadtrat in eigener Entscheidungskompetenz bereits beraten und entschieden hat und Anhörungen nur dann zu erfolgen haben, wenn eine Entscheidung des Stadtrates bevor steht und der Ortschaftsrat zu dieser Entscheidung auch ein Anhörungsrecht hat.

Im Falle dessen, dass der Stadtrat sich nochmals mit der Grundschulproblematik beschäftigt, was er sicher tun wird, ist zu prüfen, ob die Ortschaftsräte unabhängig von den Festlegungen des § 87 GO LSA angehört werden.

3. Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung

Nach § 87 Abs. 1 GO LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören. Im Falle von § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA ist festgeschrieben, dass diese Anhörung auch im Falle der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen erfolgen muss. Entsprechend des Kommentars von Klang und Gundlach zu § 87 GO LSA gehören Schulen jedoch nicht zu öffentlichen Einrichtungen, so dass im vorliegenden Fall das Anhörungsrecht und die Anhörungspflicht nach § 87 GO LSA entfällt.

Im Falle der hier zur Beratung und Beschlussfassung auf der Tagesordnung des Ortsbürgermeisters stehenden Schulentwicklungsplanung handelt es sich um eine originäre bzw. eigene Aufgabe des Stadtrates. Nur der Stadtrat hat mit einem Beschluss zur Schulentwicklungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass über Ortschaften hinaus Schuleinzugsbereiche festgelegt und so Entscheidungen getroffen werden, die nicht nur eine einzelne Ortschaft betrifft. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass die Schulentwicklungsplanung keine Angelegenheit ist, die dem Ortschaftsrat obliegt.

Mit dem in § 87 GO LSA geregelten Anhörungsrecht soll dem Ortschaftsrat in bestimmten Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. An diese Stellungnahme ist der Stadtrat bei seiner Entscheidung jedoch nicht gebunden. Abschließend könnte der Ortschaftsrat nur über eine Angelegenheit entscheiden, wenn ihm die Kompetenz nach § 87 Abs. 2 GO LSA dafür auch übertragen wurde. Im vorliegenden Fall wurde den Ortschaftsräten keine Kompetenz zur Entscheidung über die Schulentwicklungsplanung übertragen.

Somit hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Löbejün, wie auch die anderen Ortschaftsräte, weder ein Anhörungs- noch ein Entscheidungsrecht zum Thema der Schulentwicklungsplanung. Ein möglicher Beschluss hat gegenüber dem Stadtrat keine Bindungswirkung.

4. Prüfung der Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs nach § 62 GO LSA:

Als Bürgermeisterin bin ich an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden und habe diese umzusetzen. Im vorliegenden Fall hat der Stadtrat mehrheitlich eine Entscheidung gegen zweizügigen GS-Neubau getroffen aber auch mehrheitlich mich als Bürgermeisterin beauftragt, den Schulentwicklungsplan zu überarbeiten und sofort die Voraussetzungen für einen einzügigen Grundschulneubau in der Ortschaft Löbejün zu treffen und die dafür möglichen Fördermöglichkeiten zu sondieren.

Nach § 62 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen widersprechen, wenn diese rechtswidrig sind. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Weiterhin kann der Bürgermeister Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese nachteilig für Gemeinde sind; w.z.b.w.

=> Der hier vorliegende Beschluss des Stadtrates ist nicht rechtswidrig, so dass ein Widerspruch lediglich aufschiebende Wirkung gehabt hätte. Auch die übergeordnete Behörde hätte auf Widerspruch zur Sache keine Stellungnahme abgeben können, da es keine negativen Auswirkungen auf die Stadt gibt, die bestehenden drei GS-

Standorte sind nicht gefährdet. Es ist allein Entscheidung des Stadtrates, wie viele Grundschulen unterhalten werden sollen.

5. Unterstützung der Verwaltung:

Die Ortschaft Löbejün verfügt über keine örtliche Verwaltung, so dass die Stadtverwaltung *grundsätzlich* dafür Sorge zu tragen hat, den Sitzungsdienst abzusichern.

Dieser Grundsatz gilt aber nur für zulässige und notwendige Sitzungen des Ortschaftsrates.

Da es sich bei der hier für den 22.09.2011 anberaumten Ortschaftsratssitzung (am 20.09.2011 durch den Ortsbürgermeister immer als Stadtratssitzung bezeichnet) um eine Sitzung handelt, in welcher ausschließlich das Thema Schulentwicklungsplanung behandelt werden soll, für welches der Ortschaftsrat nicht zuständig ist und keine Kompetenzen besitzt, ist seitens der Stadtverwaltung auch kein Sitzungsdienst abzusichern. Gleiches gilt für die Teilnahme weiterer Vertreter der Stadtverwaltung.

Im Ergebnis dieser Darlegungen werde ich die Mitarbeiter der Stadtverwaltung anweisen, keinen Sitzungsdienst zu leisten und nicht an der Sitzung teilzunehmen. Das kündige ich hiermit ausdrücklich an.

Auswertung der von Herrn Madl aufgeführten Konsequenzen:

Zu 1.: Die Stadt Wettin-Löbejün verfügt derzeit, wenn auch an einem Standort nicht unter den besten Bedingungen, über ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem, auch für die Zukunft.

Mit dem Ergebnis der Abstimmung im Stadtrat soll dafür Sorge getragen werden, dass die Schüler am Grundschulstandort Löbejün auch endlich unter ordentlichen Bedingungen lernen können, was ihnen trotz 20 Jahre guter Finanzausstattung der Stadt Löbejün nicht vergönnt war.

Erste Ansätze in Löbejün wurden auch ohne Grundschulneubau bereits durch Veranlassung der Bürgermeisterin dadurch geschaffen, dass es der Schulleiterin im Jahr 2011 seit Jahren wieder gestattet wurde, einen Klassenraum mit Schulmöbeln neu auszustatten, die durchaus mit in das neue Schulgebäude übernommen werden können.

Gleiches gilt für die Anschaffung von sächlichen Ausstattungsgegenständen, die in der Grundschule Löbejün in den letzten Jahren höchstens 1/3 der Ausgaben der anderen Grundschulen ausmachte. Auch hier wurde der Schulleiterin gestattet, den Bedarf anzupassen.

Auch die im letzten Jahr durch den damaligen Bürgermeister untersagte Grundreinigung vor Schuljahresbeginn soll nicht unerwähnt bleiben. Diese wurde vor Beginn des Schuljahres 2011, wie auch die malermäßige Instandsetzung einiger Räume durch die Bürgermeisterin veranlasst.

Es wird vehement dagegen argumentiert, dass der Stadtrat und die Bürgermeisterin mit ihren Entscheidungen bewusst darauf verzichtet haben, die notwendigen und bestmöglichen Bedingungen für eine gute Bildung unserer Kinder zu gewähren.

Zum Bsp. Wurden für den Grundschulstandort Wettin in den vergangenen Jahren 700.813,00 € für die Sanierung ausgegeben, dav. 33,5 T€ für Ausstattungsgegenstände. In der Grundschule Nauendorf erfolgt seit dem Jahr 2010 eine kontinuierliche Sanierung, wobei im Jahr 2010 bereits 78.102,00 € investiert wurden. Im Jahr 2011 wurde weiter in die Erneuerung der Elektrik, die malermäßige und fußbodentechnische Instandsetzung investiert.

In Abstimmung mit der Schulleiterin und dem Ortschaftsrat ist es wichtig, in diesem Jahr noch die neuen Horräume in der Grundschule fertig zu stellen. Die Mittel dafür stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.

Gute Bildung nicht nur von räumlichen Voraussetzungen abhängig (natürlich von Vorteil), gute Bildung ist abhängig von den pädagogischen Fachkräften.

Zu 2.: Der Stadtrat hat sich mit Mehrheitsentscheidung für bisherigen Einzugsbereich und die drei Grundschulstandorte bekannt. Zu beraten und zu prüfen ist spätestens im Rahmen der Beteiligung zur Erstellung des neuen Schulentwicklungsplanung im Jahr 2014/15 der Neuzuschnitt des Einzugsbereiches der drei Grundschulen der Stadt und somit der Einhaltung der Vorgaben des § 41 Schulgesetz LSA. D.h. der Schulträger hat spätestens zu diesem Zeitpunkt dafür zu sorgen, dass alle Schüler innerhalb der Stadt beschult werden oder es einen Austausch von Schülern zwischen den Gemeinden gibt, der auf die Kostenneutralität hinaus läuft. Nach der ersten Beschlussvorlage, die erst nach der Beratung im Landesverwaltungsamt am 29.08.2011 geändert werden musste, war ebenfalls eine einlaufende Beschulung und damit die Änderung der Einzugsbereiche erst mit Fertigstellung der GS in Löbejün vorgesehen (spät. Ende 2013).

Zu 3.: Der Stadtrat hat mit der mehrheitlichen Abstimmung die Bürgermeisterin die Beauftragung gegeben, dafür zu sorgen, in der Ortschaft Löbejün eine einzügige Grundschule zu planen und zu bauen und sich damit auch zu den drei GS-Standorten bekannt. Eine separate Beschlussfassung dazu sollte in der nächstmöglichen Sitzung (Okt. 2011) in Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 51 Abs. 5 GO LSA erfolgen. (Rechtssicherheit schaffen)

Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird nicht, wie behauptet, darauf verzichtet, den Kindern in Löbejün bessere Bedingungen zu bieten. Das hätte die Stadt Löbejün schon über Jahre tun können, wenn man bedenkt, welche Mittel in Objekte geflossen sind, in denen freiwillige Aufgaben des eig. WK bearbeitet werden.

Die Bedingungen für die Nauendorfer und Wettiner Schüler können auch ohne diesen Beschluss verbessert werden. Dazu sind lediglich Mittel im HH-Plan einzustellen.

Zu 4.: Die GS in Nauendorf und Wettin verfügen über anerkannte schulpädagogisch leistungsfähige Konzepte, die mit dem vorhandenen Fachkräften auch umgesetzt werden können bzw. so gestaltet sind, dass den Eltern die Möglichkeit geboten wird, ergänzenden Maßnahmen dazu zu ordern.

Auch unter den jetzigen Bedingungen haben die Fachkräfte in Löbejün (ohne ausgebildeten Musiklehrer!) nach Aussagen der Schulleiterin bereits begonnen, das Leben Carl-Loewes in die pädagogische Arbeit einfließen zu lassen. Das als herausragend eingestufte Konzept lässt sich natürlich nur vollständig verwirklichen, wenn die räumlichen Bedingungen und auch die entsprechenden Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist jetzt in Löbejün nicht der Fall.

Hier als Ortsbürgermeister gegenüber dem Stadtrat und der Bürgermeisterin derartige Unterstellungen darzulegen, wird nicht dazu beitragen, dass man als Einheitsgemeinde zusammen wächst.

Zu 5.: Die Unterstellung des Vorsatzes auf Verzicht der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem KP-II-Programm entbehrt jeder Grundlage.

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich nach den Ausführungen vom Juni 2010 um ELER-Mittel, nicht um KP-II-Mittel. Somit sind alle Aufträge für den Grundschulneubau nach der Änderung der Vergabe-RL wieder öffentlich auszuschreiben. Es ist demnach nicht in jedem Fall so, wie vorliegend suggeriert, dass nur einheimische Firmen die Aufträge bekommen und die geänderte Beschlusslagen dazu führt, dass Klein- und Mittelstandsbetriebe der Stadt erheblich geschwächt werden. Diese Behauptung ist reine Polemik. Der Vorwurf des Vorsatzes ist es Wert, über entsprechende Konsequenzen nachzudenken.

Zu 6.: siehe Ziffer 3

Die Zahlen der letzten Jahre sprechen für sich- siehe Sanierung in Wettin-

Hier sind lediglich die Außenanlagen herzurichten und der Turm baulich instand zu setzen (Wassereintritt).

In Nauendorf ist es abgesprochen, gemeinsam mit der Schulleiterin eine Prioritätenliste zu erstellen, nach der die Schule im Rahmen des Haushaltes weiter zu sanieren ist. Der Brandschutz ist geprüft und o.k.

Zu 7.: Die Behauptung, dass nur 100.000,00 € Städtebaumittel in Gemeinbedarfseinrichtungen fließen dürfen, ist falsch. Nach Aussage des Sanierungsträgers gibt es keine Kappungsgrenze von 100.000,00 EURO im Rahmen der Städtebausanierung für Gemeinbedarfs- und folgeeinrichtungen, wozu u.a. KITA und Schule gehören. Im Gegenteil ist es so, dass hier eine Förderung von bis zu 100 % möglich ist.

Die Mittelabforderung für das Programmjahr 2012 hat bis 31.12.2011 zu erfolgen. Die Mittel aus PJ 2011 sind noch nicht mit Zuwendungsbescheid bewilligt.

Richtig ist, dass das Privatsanierungsprogramm in Löbejün seit Jahren zu Gunsten Sanierung öffentlicher Einrichtungen wie Bogenhaus und Carl-Loewe-Haus (Gemeinbedarfseinrichtungen!) zurück gefahren wurde. Erst im Jahr 2011 wurden die Anträge der Vorjahre (2009 und 2010) in Höhe von 42.298,52 € zur Auszahlung gebracht in Höhe von 42.298,52 € zuzüglich Betreutes Wohnen- vertragliche Bindung aus dem Jahr 2009 – Auszahlung 2010 auch erst in 2011!

Inwieweit es möglich ist, Investmittel des LK hinzuzunehmen, bleibt abzuwarten und ist zu beantragen. Das Bauamt wurde mit der Einholung von Kostenschätzungen beauftragt, die dem Stadtrat zur Entscheidungsfindung vorzulegen sind.

Richtig ist, dass durch diese mehrheitliche Entscheidung sicher auch Investitionen in kleineren Ortschaften zurück gestellt werden müssen. Das wäre aber auch der Fall gewesen, wenn die Stadt die 600.000,00 € Eigenmittel zur Kofinanzierung der Fördermittel zuzüglich Abrisskosten für das Schützenhaus hätte aufbringen müssen.

Hochachtungsvoll

(Klecar)
Bürgermeisterin

Verteiler:
Stadträte der Stadt Wettin-Löbejün
Ortschaftsräte der Ortschaft Löbejün
Elternvertreter KITA/Schule
Sprecher der Bürgerinitiative